

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3
Bezeichnung: Gemarkung Leistrup-Meiersfeld, Flur 3
Ortsteil Diestelbruch
in der Gemeinde Leistrup-Meiersfeld

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) des § 4.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV. NW 2020) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (SGV. NW 232) in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Durchführung des BBauG. vom 29. November 1960 (SGV. NW. 231) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Gebiet zwischen Detmolder Straße und Schulstraße sowie Gemarkungsgrenze nach Oberschönhagen einerseits und zwischen Leistruper Waldstraße und Hülsenweg andererseits wird ein Bebauungsplan im Sinne des Bundesbaugesetzes aufgestellt.

§ 2

Planbestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1 Bebauungsplan (Fluchtlinien- und Bauzonendarstellung) im Maßstab 1 : 1 000 auf 1 Planblatt
- 1 Text zum Bebauungsplan
- 1 Begründung zum Bebauungsplan einschließlich einer Kostenschätzung

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung (Bebauungsplan) wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Leistrup-Meiersfeld, den ~~26.7.1965~~ ^{7.4.1966}

H. Hagemisch
Der Bürgermeister:

Genehmigt:

Die Genehmigung ist bekanntgemacht

Der Regierungspräsident:

am:

Detmold, den 27. JUNI 1966
Az.: 34.30.11-05/L 7

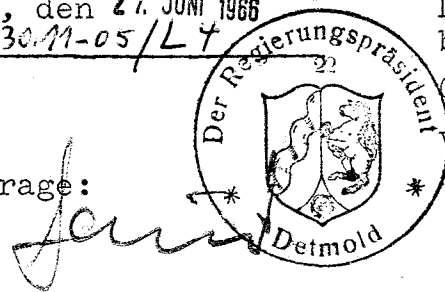
Die Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes erfolgte im

Gemeindebüro / Kasten

vom bis

Im Auftrage:

Der Bürgermeister:



Bebauungsplan

Nr. 3 Bezeichnung: Gebiet zwischen Detmolder Straße und Schulstraße sowie Gemarkungsgrenze nach Oberschönhagen einerseits und zwischen Leistruper Waldstraße und Hülsenweg andererseits in der Gemarkung Leistrup-Meiersfeld der Gemeinde Leistrup-Meiersfeld, Kreis Detmold, Flur 3, Ortsteil Diestelbruch

1. Die in dem Bebauungsplan enthaltenen Vorschriften sind verbindlich.

2. Die in dem Bebauungsplan enthaltenen Vorschriften sind in der Form des Text abgedruckt.

3. Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341)

§ 4.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV. NW 2020)

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (SGV. 232) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV. NW. 231)

4. Die in dem Bebauungsplan enthaltenen Vorschriften sind in der Form des Text abgedruckt.

I. Art der baulichen Nutzung

a) Allgemeines Wohngebiet

Es gilt § 4 der Baunutzungsverordnung (BauN VO) vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429)

Nebenanlagen gemäß § 14 BauN VO

Gestaltung:

WA 1 0:

Bauweise:	offen
Dachneigung:	30 - 35°
Gebäudehöhe:	Hauptgebäude bis höchstens 4,50 m Nebengebäude bis höchstens 3,00 m
Drempelhöhe:	keine
Dacheindeckung:	erdbraune Pfannen
Dachform:	Satteldach
Gebäudestellung:	wie im Plan eingetragen

WA 2 0:

Bauweise:	offen
Dachneigung:	25 - 30°

Gebäudehöhe:	Hauptgebäude bis höchstens 6,00 m Nebengebäude bis höchstens 3,00 m
Drempelhöhe:	keine
Dacheindeckung:	erdbraune Pfannen
Dachform:	Satteldach
Gebäudestellung:	wie im Plan eingetragen

II. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung nach § 17 (1) BauN VO gelten die Vorschriften dieses Bebauungsplanes.

Die Zahl der Vollgeschosse ist als zwingend festgesetzt.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) BauN VO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Gemäß § 22 (2) der BauN VO sind in den WA o-Gebieten Einzel- und Doppelhäuser

zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen

Bebauungstiefen werden nicht festgesetzt, da Baugrenzen im Plan vorhanden sind.

Die Hauptgebäude sind jedoch an der zur Straße gelegenen Baulinie zu errichten.

IV. Flächen für den Verkehr und Gemeinbedarf

Die Verkehrsflächen und öffentlichen Bedarfsflächen sind durch Begrenzungslinien dargestellt.

V. Allgemeines

a) Einfriedigungen

Straßeneinfriedigungen sind als Holzzäune, Drahtzäune in Eisenrahmen auf Massivsockel oder lebende Hecken auszuführen. Falls nicht andere Vorschriften entgegenstehen, soll die Höhe der Einfriedigungen über Straßenkrone das Maß von 1,00 m nicht überschreiten. Massivsockel bis 0,30 m Höhe und massive Tor- und Eck-

pfeiler sind zulässig.

Die Sichtwinkel sind von Bepflanzung, Bebauung und anderen Einrichtungen ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

b) Einstellplätze

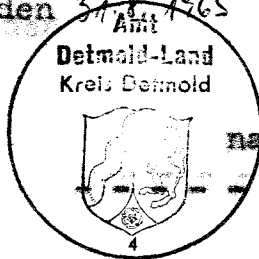
Auf jedem Grundstück ist mind. 1 Einstellplatz für Pkw pro 2 Wohnungen zu schaffen.

c) Entwässerung

An die öffentlichen Entwässerungsleitungen ist in jedem Falle anzuschließen.

Dieser Bauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 17. 11. 1964 aufgestellt worden.

Leistrup-Meiersfeld, den 31. 8. 1965



H. Hagemann
Bürgermeister Ratsmitglied

Unterschrift
nach dem geltenden Gemeinderecht

Amtsleiter

Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich der Begründung und dem Text gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 2. 2. 66 bis 3. 3. 66 ausgelegen.

Leistrup-Meiersfeld, den 31. 8. 1965



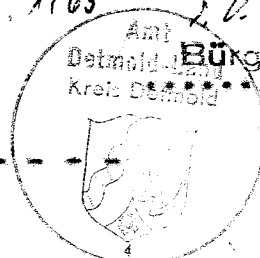
H. Hagemann
Bürgermeister Ratsmitglied

Unterschrift

Amtsleiter

Dieser Plan mit Text und Begründung ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Oktober 1952 (GS.NW.S.) von der Gemeindevertretung am 7. 4. 66 als Satzung beschlossen worden.

Leistrup-Meiersfeld, den 31. 8. 1965



H. Hagemann
Bürgermeister Ratsmitglied

Unterschrift

Amtsleiter

Dieser Plan mit Text und Begründung ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom genehmigt worden.

Detmold, den

Az.:

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

.....

- - - - -

Dieser genehmigte Plan einschließlich Text und Begründung hat gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom bis öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Leistrup-Meiersfeld, den

.....

Unterschrift

- - - - -